



Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Samtgemeinde Fredenbeck unterhält in ihren Mitgliedsgemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Tageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 KitaG).
- (2) Soweit räumlich und personell möglich, sind behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam zu betreuen.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

Anmeldungen können getätigt werden:

1. über die Internetseite der Samtgemeinde Fredenbeck (www.fredenbeck.de / Stichwort: Kita-Portal),
2. bei der Samtgemeindeverwaltung.

Abmeldungen sind schriftlich an die Einrichtungsleitungen zu richten. Es ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Fredenbeck haben, nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Verfügung. Außerdem werden Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Stade mit Ausnahme der Stadt Buxtehude aufgenommen. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Angebotsform	ab (Alter)	bis
Krippe	Wir empfehlen: ab 12 Monate Die Einrichtungen sind auf Kinder ab einem Alter von 12 Monaten vorbereitet	bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird oder bis Übergang in den Kindergarten
Kindergarten	ab 3 Jahre In altersübergreifend arbeitenden Gruppen auch unter drei Jahren möglich	bis zur Einschulung
Hort	ab Beginn des Schulbesuchs	Bis zum Ende des Grundschulbesuches

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (3) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze nach folgender Punktbewertung in absteigender Reihenfolge zu vergeben. Bei gleicher Punktzahl ist das Datum der Voranmeldung ausschlaggebend.

	Fallbeschreibung	Punkte
Typische Fälle	Sorgeberechtigte Person ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Weitere sorgeberechtigte Person bzw. weitere Person i. S. d. § 8 Abs. 2 (im Folgenden: „Lebenspartner“) ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Berufstätigkeit zweier sorgeberechtigter Personen bzw. einer sorgeberechtigten Person und des Lebenspartners Zusätzliche Punkte:	1
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner	3
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner und zusätzlich berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet Zusätzliche Punkte:	2
	Das Kind hat bis zum 30.09. des Aufnahmejahrs das 5. Lebensjahr vollendet (gilt nicht im Hort)	7

	Geschwisterkind besucht dieselbe Einrichtung Dieses Kriterium findet keine Berücksichtigung 1. in dem Kindergartenjahr, in dem das Geschwisterkind die Kita bis zur Einschulung im selben Jahr weiter besucht (Betreuung von schulpflichtigen Kindern nach dem 31.07.), 2. wenn das Geschwisterkind den Hort besucht und die Aufnahme in Krippe oder Kindergarten erfolgen soll.	3
	Das Kind besucht seit mindestens vier Monaten eine andere Kita in der Samtgemeinde (Wechselwunsch)	2
	Ein im vorangegangenen Jahr zunächst in Anspruch genommener Kitaplatz wurde zurückgegeben (nicht erfolgreiche Eingewöhnung)	2
	Dem Kind wurde bei der Platzvergabe im Vorjahr kein Platz angeboten	1
	Zuzug in die Samtgemeinde Fredenbeck bis zu einem Jahr vor der Aufnahme	2
Atypische Fälle	Fachärztliche Atteste/sonstige atypische Fälle: individuelle Punktevergabe durch die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Samtgemeinde-Elternrat (§ 10 Abs. 2 KitaG).	1 - 7

§ 5

Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leistung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt und die Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Schreiben von der Samtgemeindeverwaltung darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
 - b) sich die Sorgeberechtigten nach vorausgehender Mahnung durch die Samtgemeindeverwaltung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - c) gesundheitliche Gründe nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe § 5a) gegeben sind,
 - d) es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet,
 - e) sich herausstellt, dass für das Kind eine spezielle Förderung erforderlich ist,
 - f) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

- (2) Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet die Verwaltung der Samtgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten vorausgehen.
- (3) Die Abmeldung von Amts wegen erfolgt schriftlich.

§ 5a

Melde- und Sorgfaltspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Erkrankung, Infektionskrankheit

- a) Kranke Kinder sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Kann ein Kind krankheitshalber an der Betreuung in der Einrichtung nicht teilnehmen, so ist die Leitung von den Sorgeberechtigten unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldepflicht gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten und Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, wie z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse usw. Bevor das Kind nach dem Abklingen einer dieser Erkrankungen die Einrichtung wieder besuchen kann, ist ein Attest des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung vorzulegen.
- b) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes fest oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(2) Sorgfalt der Sorgeberechtigten

Wird ein Kind nach Schließung der Einrichtung nicht abgeholt, kann es gem. § 42 SGB VIII über das Jugendamt des Landkreises Stade in Obhut genommen werden. Evtl. entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden bedarfsorientiert durch die Samtgemeindeverwaltung geregelt. Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten. Auf § 5 wird hingewiesen.
- (2) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen sind die Tageseinrichtungen zwei Wochen zusammenhängend geschlossen. Darüber hinaus ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, bis zu 2 Studientage und weitere fünf Betreuungstage jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Schließtage).

Die Sommerschließzeit und die variablen Schließtage werden den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.

Die Samtgemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, beim Vorliegen außer-gewöhnlicher betrieblicher Gründe an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen.

- (3) In Zeiten geringer Nachfrage sind die Leitungen angehalten, Gruppen zusammenzufassen.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Für den Weg zu und von der Tageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Beschäftigten der Tageseinrichtung persönlich übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist. Die mit der Abholung beauftragte Person muss sich auf Aufforderung ausweisen.
- (2) Für die Wege der Hortkinder, z. B. zum Hort, von und zur Schule, Vereinsbesuch usw. sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Bei Aktivitäten außerhalb der Hortbetreuung wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten verlangt. Die Kinder müssen sich im Hort bei einer/m Beschäftigten der Einrichtung an- und abmelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Anmeldung durch das Hortkind.
- (3) Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten in der Einrichtung für alle Öffnungstage abzumelden, an denen kein Besuch der Einrichtung erfolgt.
- (4) Der Gesetzgeber fordert in § 20 Abs. 8 Nr. 1 Masernschutzgesetz, dass die Sorgeberechtigten einen Nachweis erbringen müssen, dass Kinder gegen Masern geimpft wurden oder eine Immunität besteht. Andernfalls dürfen die Kinder in keiner Gemeinschaftseinrichtung betreut werden.
- (5) Das Mitbringen von Schmuck, Geld, Handy (Ausnahme Hortkinder), spitzer oder scharfer Gegenstände, (Spielzeug-) Waffen und Kriegsspielzeug, pornografischer, sexistischer, rassistischer oder gewaltverherrlichender Medien ist den Kindern nicht gestattet. Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen.
- (6) Für persönliche Gegenstände, die von Sorgeberechtigten oder Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Samtgemeinde Fredenbeck keine Haftung.

§ 8

Benutzungsgebühren (Krippe und Hort)

- (1) Die monatlich nachträglich (§ 11) zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach der genehmigten Regelbetreuungszeit der Gruppe, für die das Kind angemeldet ist. Soweit keine Gebührenermäßigung gemäß Abs. 5 gewährt wird, ist die Gebühr nach Stufe 1 zu entrichten.

Gebuchte oder in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten werden zusätzlich berechnet. Werden Sonderöffnungszeiten lediglich an einzelnen Öffnungstagen in Anspruch genommen, so ist hierfür abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Euro je halbe Stunde täglich und im Voraus zu entrichten.

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
täglich	wöchentlich				
8.00 - 12.00 Uhr	20 Stunden	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
8.00 - 13.00 Uhr	25 Stunden	208,20 €	186,40 €	164,90 €	143,20 €
8.00 - 14.00 Uhr	30 Stunden	234,90 €	210,40 €	186,00 €	161,60 €
8.00 - 15.00 Uhr	35 Stunden	256,60 €	229,80 €	203,10 €	176,50 €
8.00 - 16.00 Uhr	40 Stunden	274,00 €	245,40 €	216,90 €	188,50 €
8.00 - 17.00 Uhr	45 Stunden	308,30 €	275,80 €	243,40 €	210,90 €
13.00 - 17.00 Uhr	20 Stunden	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
Hort 13.00 - 17.00 Uhr zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 17.00 Uhr)	durchschnittlich 25,41 Stunden	211,70 €	189,50 €	167,50 €	145,60 €
Hort 13.00 - 16.00 Uhr Zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr)	durchschnittlich 20,08 Stunden	167,30	150,60	133,80	117,10
Sonderöffnungszeiten	½ Stunde täglich	20,80 €	18,60 €	16,50 €	14,30 €

- (2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den gemeinsamen Einkünften der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebenden Sorgeberechtigten berechnet; die Einkünfte einer Person, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind mit einem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind zu berücksichtigen. Zugrunde zu legen sind die auf den Monat umgerechneten Einkünfte des Vorvorjahres (Kalenderjahr) gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten), abzüglich der Kinderfreibeträge. Entscheidend für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme (z. B. 1. Tag des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung in 2020 = Einkommen aus 2018).
- (3) Haben sich die Einkünfte gegenüber dem Vorvorjahr um mindestens 20 v. H. vermindert oder erhöht, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend.
- (4) Die Zuordnung zu einer ermäßigten Gebührenstufe erfolgt frühestens ab dem 1. Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung eingeht.
- (5) Die Benutzungsgebühr (Abs. 1) wird auf Antrag (Abs. 2) einkommensabhängig wie folgt festgesetzt:

Maßgebliches Einkommen		Stufe
3.300,01 €	mehr	1
2.500,01 €	3.300,00 €	2
2.000,01 €	2.500,00 €	3
	bis 2.000,00 €	4

- (6) Getränke und Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.

Das Mittagessen in den Ganztagsgruppen und im Hort ist für alle Kinder verpflichtend. Das Mittagessen für die Tageseinrichtungen wird von einem externen Anbieter geliefert (derzeit: außer die Kindertagesstätte Lütt Hus). Eine Abrechnung erfolgt direkt über den Anbieter (derzeit: Programm Mensa Max). Das Entgelt für das Mittagessen für die Kindertagesstätte Lütt Hus wird gesondert abgerechnet und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig. § 5 Satz 2 gilt für das Mittagessen entsprechend.

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Tageseinrichtungen in der Samtgemeinde Fredenbeck, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 50 vom Hundert. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (8) Die Benutzungsgebühr für den Monat Dezember reduziert sich für Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte um 50,00 €. Die Ermäßigung wird je Kind und Jahr nur einmal gewährt. Die Reduzierung ist schriftlich geltend zu machen.

§ 8 a **Beitragsfreiheit (§ 21 KitaG)**

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12 KiTaG) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 KiTaG bleibt unberührt.

Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.

Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 KiTaG mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a KiTaG erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

§ 9

Zahlungspflichtige

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Tageseinrichtung. Es erfolgt eine tagegenaue Abrechnung.
- (2) Die Gebühren sind fällig, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (3) Vorrübergehende Schließung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die Schließung während der Sommerschließzeit und an den variablen Schließtagen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme des Kindes einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung der zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Dauer des Besuches der Tageseinrichtung des im Bescheid genannten Kindes, sofern nicht § 8 Abs. 3 zum Tragen kommt oder ein Änderungsbescheid erlassen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist zum Monatsende zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck vom 01.08.2008 außer Kraft.

Fredenbeck, 02.12.2020

Samtgemeinde Fredenbeck

Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister